

Satzung des Schützenverein Nohen e.V.

- Stand: 07. Februar 2003 -

§ 1 Name und Sitz:

Der am 23. November 1973 in Nohen gegründete Schützenverein führt den Namen "Schützenverein Nohen e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland. Er ist ins Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Nohen.

§ 2 Zweck:

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet; er erstrebt keinen Gewinn.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
5. Seine Ziele werden verwirklicht durch:
 - a) die Pflege des Schießsports,
 - b) die Pflege der Kameradschaft,
 - c) den Bau und Unterhalt von Sportanlagen,
 - d) die Ausrichtung und Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen.

§ 3 Geschäftsjahr:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Jede natürliche Person kann aktives Mitglied werden. Es nimmt am Schießbetrieb teil. Jede natürliche und juristische Person kann passives Mitglied werden. Passive Mitglieder nehmen nicht am Schießbetrieb teil. Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch muß schriftlich mit Angabe von
 - a) Name,
 - b) Vorname,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Anschrift

bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Aufnahmeanträge Jugendlicher bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Gesamtvorstand entscheidet über das Aufnahmegesuch. Ablehnungsgründe müssen nicht mitgeteilt werden.

3. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein,
 - b) Ausschluß aus dem Verein,
 - c) Tod,
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Zugehörigkeit zum Verein ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht geltend gemacht werden.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres einzuhalten.

§ 6 Finanzen:

1. Die für die Durchführung der Vereinsaufgaben erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
 - a. das Erheben von Mitgliedsbeiträgen,
 - b. den Erlös im Schießbetrieb,
 - c. Spenden.
2. Ehrenmitglieder, Mitglieder mit besonderen Verdiensten, Wehrpflichtige und Schwerbehinderte können ganz oder teilweise von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Ehrungen:

1. Die Verleihung von Ehrungen und die Ehrenmitgliedschaft wird vom Gesamtvorstand gemäß der Ehrenordnung festgelegt.

§ 8 Änderung von Satzung und Ordnungen:

1. Änderungen der Satzung, Gebühren-, Geschäfts-, Ehren- und Anzugsordnung erfolgen durch die Mitgliederversammlung.
Änderungen der Königsordnung und der Bedingungen zum Erwerb der Schützen- schnur erfolgen durch den Gesamtvorstand.

§ 9 Straf- und Ordnungsmaßnahmen:

1. Gegen Mitglieder, die gegen
 - a) die Satzung,
 - b) sonstige Ordnungen,
 - c) Anordnungen von Organen verstoßen oder
 - d) ein vereinschädigendes Verhalten zeigen,können durch den Gesamtvorstand Straf- und Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.
2. Folgende Maßnahmen sind zulässig:

- a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Hausverbot,
 - e) Ausschluß.
3. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen ... werden, insbesondere wegen
- a) vereinsschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
 - d) groben Verstöße gegen die Standordnung oder Sicherheitsbestimmungen.
4. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 10 Rechtsmittel:

1. Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§9) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzen-den oder einem Mitglied des Ältestenrates/Ehrenrates einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat/Ehrenrat. Bis zur endgültigen Ent-scheidung des Ältestenrates/Ehrenrates ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt ist.

§ 11 Rechte der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit spezielle Regelungen dieser Satzung nichts anderes vorsehen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt:
- a) an den sportlichen Übungen teilzunehmen,
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - c) jederzeit in Versammlungen und bei dem Vorstand das Interesse des Vereins betreffende Anträge zu stellen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder:

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Pflichten, soweit spezielle Regelungen nichts anderes vorsehen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - b) bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken,
 - c) seine Ordnungen, Anordnungen und die ordnungsgemäßen Versammlungsbeschlüsse zu befolgen,
 - d) die Satzung anzuerkennen,
 - e) alle Vorkommnisse, die den Verein schädigen oder schädigen könnten, dem Vorstand oder der Versammlung mitzuteilen.
 - f) Von aktiven Mitgliedern wird die Teilnahme am Schießbetrieb erwartet.
3. Jedes Mitglied haftet dem Verein für alle Schäden, die es durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet.

§ 13 Vereinsorgane:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. der erweiterte Vorstand,
5. der Ältestenrat/Ehrenrat.

...

§ 14 Mitgliederversammlungen:

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung in einem lokalen Presseorgan. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
4. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung soll, falls erforderlich, insbesondere nachfolgende Punkte umfassen:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands,
 - d) Satzungsänderungen und Ordnungen,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,
 - f) Ehrungen,
 - g) Anträge,
 - h) verschiedenes.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, daß sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Abstimmung. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt,
 - b) es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
 - c) der gesamte Vorstand nicht mehr zur Verfügung steht, durch den Ältesten/Ehrenrat.

8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
9. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 Vorstand:

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich aus 2 Personen zusammen:
 - a) dem 1.Vorsitzenden,
 - b) dem 2.Vorsitzenden.Sie vertreten sich gegenseitig.

2. Der Gesamtvorstand besteht aus ...
 - a) geschäftsführenden Vorstand,
 - b) dem 1. Kassierer,
 - c) dem 1. Schriftführer,
 - d) dem 1. Sportwart,
 - e) dem 1. Jugendwart,
 - f) dem 1. Waffen- und Gerätewart.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) Gesamtvorstand,
 - b) 2. Kassierer,
 - c) 2. Schriftführer,
 - d) 2. Sportwart,
 - e) 2. Jugendwart,
 - f) 2. Waffen- und Gerätewart,sofern diese (b-f) gewählt werden.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand kann durch Neuwahl vorzeitig beendet werden.
7. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Ältesten/Ehrenrat:

1. Der Ältesten/Ehrenrat besteht aus drei bewährten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 17 Kassenprüfung:

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht

und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes.

§17 Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die Gemeinde Nohen, 55767 Nohen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. ...

Nohen, den 07. Februar 2003